

Niederschrift zur 11. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Winden

Sitzungstermin: Dienstag, 19.08.2025

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Winden

veröffentlicht: Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr.

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Gebhard Linscheid

Ortsbürgermeister

Von den Ratsmitgliedern

Frau Elke Forro

Herr Thomas Kurth

Herr Klaus Dieter Müller

Herr Marco Müller

Frau Michelle Schmidt

ab 18:35 Uhr

Von den Beigeordneten

Herr Stefan Hermans

2. Beigeordneter m. RM

Herr Janusch Rommersbach

1. Beigeordneter m. RM

Frau Bianca Schmitt

3. Beigeordnete m. RM

Es fehlen:

Von den Ratsmitgliedern

Herr Matthias Klein

Herr Kai Uwe Löhle

Herr Sascha Ludwig

Herr Christian Weidner

Tagesordnung:

1. Ergänzungswahl eines Mitgliedes im Aufsichtsrat AÖR Energie für Winden
2. Wahl eines Mitgliedes im Vorstand des Bürgervereins
3. Beratung und Beschlussfassung Herabstufung K 5
4. Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Am Forst"
Vorlage: 27 DS 17/ 0026
5. Sachstand Arbeiten an Schulstraße
6. Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte und deren Anlage
Vorlage: 27 DS 17/ 0028
7. Sachstand Fotovoltaikanlage
8. Beratung und Beschlussfassung Zuschuss Kirmes
9. Aufgabenübertragung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ in der Verbandsgemeinde Bad Ems -Nassau
Vorlage: 27 DS 17/ 0025
10. Brennholzpreise 2026
Vorlage: 27 DS 17/ 0027
11. Anfragen Ratsmitglieder
Querschlag Triftstraße
- 11.1.
12. Mitteilungen Ortsbürgermeister
Grundstücksankäufe
- 12.1.
- Grundstücksverkäufe
- 12.2.
- Schülertransport
- 12.3.
- Bewirtung Dorfcasos
- 12.4.
- Fastnacht 2026
- 12.5.
- Schreiben der Kreisverwaltung
- 12.6.
- Nächste Sitzung der AÖR Energie
- 12.7.

Nächste Gemeinderatssitzung
12.8.

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

- TOP 1 Ergänzungswahl eines Mitgliedes im Aufsichtsrat AÖR Energie für Winden**
 Herr Jörg Löwen ehemals Weber hat sein Mandat als Mitglied im Aufsichtsrat der AÖR niedergelegt. Aus diesem Grund wurde die Ergänzungswahl notwendig. Der Vorsitzende bittet um Vorschläge. Da aus dem Rat kein Vorschlag erfolgt, schlägt er zur Wahl Herrn Ralf Meyer, Wohnhaft in Winden, in der Heck als neues Mitglied vor. Entsprechende Bereitschaft bei Wahl wurde von Herrn Meyer im Vorfeld signalisiert. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Der Rat wählt **mehrheitlich** (7-0-1) Herr Ralf Meyer als neues Mitglied in den Aufsichtsrat der AÖR Energie.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1

- TOP 2 Wahl eines Mitgliedes im Vorstand des Bürgervereins**
 Gemäß § 4 der Satzung des Bürgervereins Winden, ist in den Vorstand ein Mitglied des Ortsgemeinderates als Beisitzer zu wählen. Hierfür wird Ratsmitglied Thomas Kurth vorgeschlagen.
 Weitere Vorschläge erfolgen nicht. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Der Rat beschliesst **mehrheitlich** (8-0-1) Ratsmitglied Thomas Kurth als Vertreter des Gemeinderates als Beisitzer im Vorstand des Bürgervereins Winden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	1

- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung Herabstufung K 5**
 Im gesamten Kreisgebiet sollen in den nächsten Jahren bis zu 80 Kreisstraßen herabgestuft werden und somit aus der Zuständigkeit des Rhein-Lahn-Kreises entfallen. Grundlage hierfür ist die Gesetzeslage, dass ein Ort lediglich nur von einer Kreisstraße erreichbar sein muss. Die Abstufung soll unter den betreffenden Gemeinden nach Möglichkeit auf freiwilliger Basis erfolgen. Wird die Freiwilligkeit nicht erreicht erfolgt die Abstufung per Beschluss des Kreistages. Für die Abstufung auf freiwilliger Basis sind vier Modelle vorgesehen:
1. Abstufung und Übergabe an die Ortsgemeinde (nur, wenn besagte Strecke keine Mängel aufweist)

2. Abstufung und Zahlung einer Ablösesumme an die Ortsgemeinde für die unterlassene Unterhaltung. Diese würde sich für die Ortsgemeinde Winden, bei einer anteiligen Straßenlänge von 1.7 Km auf ca. 130.000 Euro belaufen.
3. Letztmalige Ertüchtigung des Bestandes, ohne wesentliche Änderung (z.B. Verbreiterung) durch die KV mit Förderung und Abstufungsvereinbarung.
4. Abstufung und Zahlung einer Pauschalsumme (Kosten für den fiktiven Bestandsausbau der „noch Kreisstraße „nach Modell 3. Der Ausbau erfolgt durch die Ortsgemeinde incl. 65 % Förderung durch das Land sowie entsprechender Anliegerbeiträge.

Der Vorsitzende berichtet dem Rat von diversen Vorgesprächen sowohl mit Vertretern des Kreises, des LBM und der Verwaltung um eine möglichst einvernehmliche Lösung zu erreichen. Ein weiteres Gespräch ist für Freitag, den 22.08.2025 vorgesehen.

Er schlägt dem Rat die folgende Vorgehensweise vor, um einer evtl. freiwilligen Abstufung unter den folgenden Parametern zustimmen zu können und bittet um das entsprechende Votum.

- Aufnahme in das Straßenausbauprogramm des Kreises bis 2027
- Komplettausbau der gesamten Ortsdurchfahrt durch den Rhein-Lahn-Kreis im Jahre 2028
- Letztmalige Ertüchtigung des 1.7 Km Straßenanteils der Ortsgemeinde ohne wesentliche Änderung der K5.

Diesem Vorschlag wird vom Rat **einstimmig** (9-0-0) entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4 Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wochenendhausgebiet Am Forst"

Vorlage: 27 DS 17/ 0026

Zu diesem TOP liegen für Ratsmitglied Stefan Hermans Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vor. Er verlässt den Ratstisch und nimmt im Zuhörerraum Platz. In den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

- Kreisverwaltung, E-Mail vom 28.04.2025
- Verbandsgemeindewerke, Schreiben vom 04.06.2025
- Deutsche Telekom GmbH, E-Mail vom 05.05.2025
- SGD-Nord, Schreiben vom 02.05.2025
- SYNA-GmbH, E-Mail vom 23.05.2025

In den Stellungnahmen wurden keine Einwände vorgetragen. Belange, die eine Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB erforderlich machen, wurden nicht bekannt. Der Vorhabenträger hat sich bereits zur Übernahme der Planungskosten

verpflichtet. Durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung und ihren Vollzug entstehen der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger keine weiteren Kosten und/oder Verpflichtungen. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) ist aus diesen Gründen nicht mehr erforderlich.

Ohne weitere Aussprache beschliesst der Rat **mehrheitlich** (7-0-1).

Beides liegt den Ratsmitgliedern vor.

Das ausgeschlossene Ratsmitglied nimmt wieder am Ratstisch Platz

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans "Wochenendhausgebiet Am Forst" gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Skizze.

Begründung und Satzungstext sind ebenfalls beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1

TOP 5

Sachstand Arbeiten an Schulstraße

Bei besagter Straße erfolgt zum ersten Mal die Grundsanierung der Be- und Entwässerungsleitungen, Hausanschlüsse usw. durch die VG-Werke in offener Bauweise, ohne dass im Anschluss daran der Straßenkörper komplett erneuert wird. Dies bedeutet, dass lediglich die zur Sanierung erforderlichen Aufbrüche wieder geschlossen und diese Bereiche wieder in den Ursprungszustand versetzt werden. Dies bedarf einer ständigen Aufsicht durch die Ortsgemeinde. Als Ansprechpartner hierfür wird vom Rat der zweite Ortsbeigeordnete Stefan Hermans bestimmt. Dieser nimmt an allen Baubesprechungen teil und vertritt die Interessen der Ortsgemeinde in Absprache mit dem Bürgermeister.

Der Vorsitzende gibt bekannt, das mit den Arbeiten in der zweiten Septemberwoche begonnen wird. Damit die Durchführung der Kirmes am Bürgerhaus nicht von den Arbeiten tangiert wird, beginnen diese am Kneippbecken. Als Zwischenlagerstätte für die Aufbruch Massen wurde der ausführenden Firma das Grundstück der Ortsgemeine unterhalb des Sportplatzplatzes zugewiesen. Dieses wird im Vorfeld durch die ausführende Firma entsprechend ertüchtigt und ist nach Beendigung der Maßnahme wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

Kurzfristig ist eine Lagerung von Baumaterialien auch im Bereich Parkplatz Bürgerhaus erforderlich.

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte und deren Anlage

Vorlage: 27 DS 17/ 0028

Die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Grillhütte ist auf dem Stand von 2010. Für die Die Sicherheitsleistung wurde erhöht sowie Kontodaten hinzugefügt. Auch die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung wurde gemäß Beschluss vom 22.04.2025 angepasst. Über beide Satzungen war zu beraten und zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschliesst der Rat **einstimmig** (9-0-0):

Beschlussvorschlag:

1b) Der Ortsgemeinderat beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung wie unten angeführt.

2b) Der Ortsgemeinderat beschließt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung.

Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Winden vom 19.08.2025

§ 1 Allgemeines

1. Die Ortsgemeinde entscheidet über den Umfang und die Dauer der Nutzung. Sie wird nur gestattet, wenn:

a) der Nutzer diese Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennt, ein ordnungsgemäßer Ablauf unter Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sicherstellt und schriftlich erklärt, dass die Ortsgemeinde und ihre Bediensteten von einer Haftung freigestellt sind und ihre Ansprüche für Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Benutzung auftreten, erfüllt werden.

b) eine verantwortliche Person benannt wird, die für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit während der Dauer der Benutzung sowie für die Reinigung, Abfallbeseitigung und Abrechnung verantwortlich ist.

2. Die Benutzung kann durch die Ortsgemeinde nachträglich eingeschränkt oder abgesagt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Ersatzansprüche der Benutzer können hieraus nicht geltend gemacht werden. Wird die Buchung der Grillhütte zwei Tage vor Nutzungstermin vom Nutzer oder dessen verantwortlicher Person storniert, so hat dieser 50 % des zum Zeitpunkt gültigen Mietzinses der Ortsgemeinde zu erstatten.

3. Das Fällen bzw. Schlagen von Bäumen und Sträuchern ist im gesamten Gebiet verboten.

4. Tonwiedergabegeräte aller Art dürfen am Tage nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22:00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur in der Grillhütte zulässig. Dabei muss sichergestellt sein, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern mit Knall- oder Heileffekt sowie das Abschießen von Böllern ist nur in der Silvesternacht erlaubt.

§ 2 Vergabeverfahren

Die Nutzung ist spätestens 3 Wochen vor Nutzung beim Beauftragten der Ortsgemeinde telefonisch zu beantragen. Die Vergabe der Grillhütte erfolgt durch telefonische Vereinbarung mit dem Beauftragten der Ortsgemeinde, der die Vergabe in der Folge der Antrags eingänge vornimmt.

§ 3 Kosten der Nutzung

1. Zur Befriedigung eventueller Ansprüche bei Beschädigungen oder Verlusten hat jeder Benutzer eine Sicherheitsleistung zu entrichten, deren Höhe der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entnehmen ist. Diese ist in Bar bei Übergabe des Zugangsschlüssels an den Beauftragten der Ortsgemeinde durch den Nutzer bzw. dessen verantwortliche Person zu entrichten. Wird die Grillhütte nach Beendigung der Nutzung ohne Beanstandungen an den Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben, so erhält der Nutzer bzw. dessen verantwortliche Person die einbehaltene Kautionsleistung in Bar zurück. Die Sicherheitsleistung dient auch der Befriedigung von Ansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Abfallbeseitigung, sofern die Ortsgemeinde hierfür Leistungen erbringen muss.

2. Schäden und Kosten, die durch die Sicherheitsleistung nicht gedeckt sind, werden dem Nutzer bzw. der verantwortlichen Person gesondert in Rechnung gestellt. Die Nutzungsgebühr ist der Anlage zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu entnehmen und innerhalb von zwei Wochen nach Bescheid auf das folgende Konto zu entrichten: Nassauische Sparkasse Wiesbaden Konto Nr. DE92 5105 0015 0552 0000 05 BIC: NASSDE55XXX, Nutzung Grillhütte Winden am DATUM (Datum der Nutzung) Die Verbandsgemeindekasse Bad Ems – Nassau berechnet im Auftrag der Ortsgemeinde Winden.

§ 4 Betrieb

1. Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind zu beachten. Bei Kontrollen durch Beauftragte der Ortsgemeinde, der Ortspolizeibehörde oder Polizeibeamte sind deren Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten.

2. Auf der Grilleinrichtung unter dem Vordach der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Freigrillanlage gestattet. Die Errichtung von weiteren Feuerstellen ist verboten. Bei anhaltender Trockenheit sowie bei starkem Wind ist wegen zu großer Brandgefahr auf ein offenes Feuer zu verzichten.

3. Nach Abschluss der Nutzung ist die Grillhütte und die Grillplatzanlage bis spätestens 11.00 Uhr des Nachfolgetages zu reinigen. Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung anfallenden Abfälle.

§ 5 Widerruf der Erlaubnis

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Benutzungserlaubnis möglich. Benutzer, gegen die Ansprüche aus vorherigen Nutzungen bestehen oder bei früheren Nutzungen ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, können zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat.

§ 6 Haftung

1. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zugelassenen Vereine, Gruppen und sonstige Benutzer der Ortsgemeinde gegenüber für alle Schäden an der Grillhütte und Grillplatzanlage, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

2. Diese Verpflichtung nach Abs. 1 ist von allen zugelassenen Vereinen, Gruppen oder sonstigen Benutzern mit der Unterzeichnung des Antrages anerkannt.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Winden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7 Gerichtsstand,

1. Ausnahmen Diez gilt als vereinbarter Gerichtsstand. Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung bedürfen der Genehmigung des Ortsgemeinderates.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 13.12.2010.

56379 Winden, den 19.08.2025 Ortsgemeinde Winden
Gebhard Linscheid Ortsbürgermeister

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Winden vom 22. August 2022 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Höhe der Benutzungsentgelte wird wie folgt festgesetzt:
 - a) ohne Spülmaschine und Geschirr bei nicht-gewerblicher Nutzung pro Tag und Nutzung für ortsansässige Personen 70.00 Euro, für nicht ortsansässige Personen 90,00 €
 - b) mit Spülmaschine und Geschirr bei nicht-gewerblicher Nutzung pro Tag und Nutzung für ortsansässige Personen 90.00 Euro, für nicht ortsansässige Personen 110.00 Euro
 - c) pro Tag und Nutzung bei gewerblicher Nutzung 130.00 Euro
 - d) Die Kautions bzw. Sicherheitsleistung beträgt 150,00 Euro
- 2) Zu den genannten Benutzungsgebühren werden Nebenkosten für Strom, Wasser nach den jeweiligen Tagespreisen erhoben.
- 3) Für ortsansässige Vereine beträgt das Nutzungsentgelt zuzüglich Nebenkosten. 25,00 €
- 4) Auf Antrag kann eine Befreiung der Gebühren erfolgen. Die Entscheidung fällt der Ortsgemeinderat.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 7

Sachstand Fotovoltaikanlage

Der Vorsitzende berichtet, dass ihn Kommentare bzw. Leserbriefe schriftlich sowie mündlich erreicht haben. Er verwahrt sich ausdrücklich gegen ihn gerichteten, darin enthaltenen unsachlichen Aussagen und erinnert nochmals an die öffentlichen Veranstaltungen und Ratssitzungen zu diesem Thema.

Der Pachtvertrag mit der Syna grüne Energie über die Fläche der Fotovoltaikanlage ist geschlossen.

Die Syna grüne Energie hat einen vereinfachten Bauantrag bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad-Ems gestellt.

Sobald dieser genehmigt wird kann mit der Aufstellung der Module begonnen werden.

Mit dem Baubeginn wird im Oktober dieses Jahrs gerechnet.

Die Bestellungen der Module, Generatoren, Unterkonstruktionen usw. sind bereits erfolgt.

Für die Aufstellung muss jedoch noch eine Baugrunduntersuchung erfolgen um entsprechende Standfestigkeit zu garantieren. Dies wird durch die Syna grüne Energie veranlasst.

Als Partner konnte von der Syna grüne Energie die Pro Regional Genossenschaft mit Sitz in Altendiez gewonnen werden.

Dadurch wird eine Beteiligung von Windener Bürger bzw. Bürgerinnen als Genosse möglich
 Hierzu erfolgt frühzeitig eine separate Informationsveranstaltung durch die Pro Regional Genossenschaft.

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung Zuschuss Kirmes

Zu diesem TOP erfolgte lediglich eine Beratung. Der Vorsitzende gibt bekannt, das für die Livemusik am Kirmessamstag Kosten in Höhe von ca. 10.000 Euro für Bühne und Kapelle anfallen. Eine vollständige Refinanzierung ist z.Zt. noch nicht sichergestellt. Gespräche im Vorfeld mit Ortsgemeinde, Org.-Team und Bürgerverein zwecks Drittelteilung kamen zu keinem Ergebnis. Insbesondere der Bürgerverein möchte zunächst die Resonanz der Veranstaltung abwarten. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Finanzierung der 775 Jahr Feier von Winden z.Zt. noch ein Plus von ca. 2.900 Euro aufweist. Insbesondere die Kappensitzung sowie der 775-Jahr-Lauf habe zu diesem Ergebnis beigetragen. In dem Betrag sei das Minus aus dem Höfe Markt noch nicht enthalten. Somit stehe noch Kapital zur Verfügung um ein evtl. Minus aus dem Liveabend am Kirmessamstag aufzufangen. Die Zusage der Ortsgemeinde über einen Zuschuss in Höhe von 2.500 Euro bleibe davon jedoch unberührt.

TOP 9 Aufgabenübertragung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ in der Verbandsgemeinde Bad Ems -Nassau

Vorlage: 27 DS 17/ 0025

Das Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ (LGRZN) vom 25. Februar 2025 setzt für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau einer Fördersumme in Höhe von 4.592.721 € fest. Danach haben die förderberechtigten Verbandsgemeinden in der Zeit vom 01.03. – 31.08.2025 digital die Maßnahmen für deren Gebiet zu melden. Pro Antragsberechtigten, kommunaler Gebietskörperschaft (Verbandsgemeinde) ist nur ein Antrag zu stellen, bei dem alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen zu beantragen sind.

Die Verbandsgemeinden sollen eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen. Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Verbandsgemeindeebene soll sicherstellen, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies soll durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden erreicht werden. Es wird damit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Nach Beratung in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung am 13.03.2025 und zuletzt mit Zustimmungsbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 20.03.2025 wurde eine konkrete Mittelverteilung zwischen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde zum Regionalen Zukunftsprogramm "Regional, Zukunft, Nachhaltig" geregelt.

Im Zusammenhang mit Maßnahmenprojekte, und zwar der Beantragung gemeindeübergreifender

- beim Krisenschutz für die Schaffung von Erstanlaufstellen im Katastrophenfall mit sog. Leuchttürmen mit Ausstattung von Notstromaggregaten für Bürgerhäuser, zentrale Vorhaltung von Feldbetten,
- einer Beschaffung von modularen Hochwasserschutzsystemen für die Gemeinden und
- der Vorhaltung von Veranstaltungssperren für gemeindliche Veranstaltungen hat man sich für eine Umsetzung im Zuge dieses Förderprogrammes zentral durch die Verbandsgemeinde, die diese Aufgabe für die einzelnen Ortsgemeinden übernehmen sollte, verständigt.

Hierfür ist zunächst eine Fördersumme von 950.000 € vorgesehen, wobei die Umsetzung der Maßnahmen ohne Eigenanteil der Kommune erfolgen soll. Die Umsetzung hat nach Bewilligung und Auszahlung – voraussichtlich im Herbst 2025 – innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten zu erfolgen. Die haushälterische Abwicklung erfolgt für diese drei gemeindeübergreifenden Maßnahmenprojekte durch die Verbandsgemeinde.

Wie die Förderstelle zu dem Projektvorhaben der Leuchttürme vorab mitgeteilt hat, bedarf es für die Antragstellung eines umfassenden Konzeptes. Hierzu wurden/werden entsprechende Kontakte zu Planern aufgenommen, um ein Gesamtkonzept für das Gebiet der Verbandsgemeinde als Grundlage für die Antragstellung zeitgerecht zur Verfügung zu haben. Diese notwendigen Vorabplanungsaufwendungen sind ebenso förderfähig und werden in dem Förderantrag berücksichtigt.

Dass die Verbandsgemeinde die o.g. Aufgabenerfüllung für die Ortsgemeinden übernehmen kann, bedarf es der Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO. Danach kann die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese Aufgabenübertragung hat vor der Antragstellung zu erfolgen.

Erforderlich ist ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rates mit der Zustimmung. Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung wie bereits erwähnt aus dem VG-Haushalt erfolgt.

Nach kurzer Beratung beschliesst der Rat **mehrheitlich** (8 -1-0):

Beschluss:

Für die in der Beschlussvorlage dargestellten drei gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen. Die Aufgabenübertragung wird vorbehaltlich einer Förderbewilligung wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
-----	---

Nein:	1
Enthaltung:	0

TOP 10 **Brennholzpreise 2026**

Vorlage: 27 DS 17/ 0027

Derzeit gelten für die Ortsgemeinde Winden folgende Brennholzpreise:

Brennholz lang: 55 Euro je Raummeter

Schlagabraum: 45 Euro je Raummeter

Brennholz kurz wird nicht mehr angeboten.

Nach Rücksprache mit dem Revierleiter Johannes Gieseler besteht derzeit keine Notwendigkeit die Preise anzuheben. Daher wird vorgeschlagen, für das Jahr 2026 die bisherigen Brennholzpreise zu übernehmen.

Ohne Aussprache beschliesst der Rat **einstimmig** (9-0-0):

Beschluss:

Die Brennholzpreise für 2026 (Bruttopreise) werden wie folgt festgelegt:

Brennholz lang: 55 Euro je Raummeter

Schlagabraum: 45 Euro je Raummeter

Brennholz kurz wird nicht angeboten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 11 **Anfragen Ratsmitglieder**

TOP 11.1 **Querschlag Triftstraße**

Die dritte Ortsbeigeordnete Bianca Schmitt fragt, wann der Querschlag im Bereich Triftstraße auf Höhe der KiTa wieder komplett geschlossen wird.

- Der Vorsitzende berichtet, dass dieser notwendig wurde um die KiTa an die Glasfaserverbindung anzuschließen. Durch die Gemeindearbeiter würden der Querschlag ständig mit Schottermaterial verfüllt. Dies wäre allerdings nur von kurzer Dauer, da durch PKWs dieses Auffüllmaterial immer wieder herausgeschleudert würde. Das Thema sei bekannt und Abhilfe wird nach Ende der Urlaubszeit durch den Verursacher erfolgen

TOP 12 Mitteilungen Ortsbürgermeister**TOP 12.1 Grundstücksankäufe**

Die beabsichtigten Grundstücksankäufe werden zeitnah abgeschlossen. Die Verzögerung liegt am Personalstand der VGBEN

TOP 12.2 Grundstücksverkäufe

Die Grundstücksverkäufe im Bereich des Baugebietes „In der Heck II „werden ab Oktober realisiert. Von den fünf gemeindeeigenen Grundstücken ist nur noch das flächenmäßig kleinste vakant. Die Erschließung ist für 2026 vorgesehen.

TOP 12.3 Schülertransport

Seit Beginn des neuen Schuljahres gibt es einen Schülertransport von Winden nach Welschneudorf. Dort können die Schüler in den Schulbus nach Montabaur umsteigen welcher die dort befindlichen, weiterbildenden Schulen anfährt. Auch hier wie bereits unter TOP 7 vermerkt, hätten ihn unsachliche teilweise beleidigenden Kommentare erreicht welcher der Sachlage und den Bemühungen, auch ehemaliger Ortsbürgermeister, in keinsten Weise gerecht würden.

TOP 12.4 Bewirtung Dorfcas

Er bedankt sich bei den anwesenden Vertretern des Bürgervereins für deren Initiative zur Bewirtung des Dorfcas. Dies laufe gut und werde auch angenommen.

TOP 12.5 Fastnacht 2026

Die erste Sitzung zur Durchführung der Fastnacht 2026 findet am Mittwoch, den 20.08.2025 im Dorfcas statt.

TOP 12.6 Schreiben der Kreisverwaltung

Er gibt Schreiben der Kreisverwaltung bekannt in der unter Androhung von Busgelder darauf hingewiesen wird, dass Ausgleichsflächen in der Gemarkung Winden nur zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten gemäht oder beweidet werden dürfen. Darüber hinaus wird in dem Schreiben beanstandet, dass die im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen geforderte Pflanzung von 7 hochstämmigen Bäumen noch nicht vollständig erfolgt sei. Lediglich 4 Exemplare hätte man bei Kontrollen vorgefunden wobei ein Exemplar abgängig sei. Eine vollständige Anpflanzung der Bäume habe in der nächsten Anpflanzperiode spätestens jedoch bis zum 31.01.2026 zu erfolgen.

TOP 12.7 Nächste Sitzung der AÖR Energie

Die nächste Sitzung der AÖR Energie in Winden ist am 16.09.2025 um 19:00 Uhr im Ratssaal des Bürgerhauses.

TOP 12.8 Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Ratssitzung ist für Dienstag, den 23.09.2025, um 18:30 Uhr vorgesehen. Im öffentlichen Teil ist neben einer Einwohnerfragestunde, Anfragen der Ratsmitglieder und Mitteilungen des Ortsbürgermeisters der Haushalt sowie Investitionen 2026, wie geht es mit der alten Schule weiter, Rückblick Kirmes 2025 zu beraten. Im nichtöffentlichen Teil geht es um Grundstücksangelegenheiten.

Für die Richtigkeit:

Datum: _____

Gebhard Linscheid, Vorsitzender

, Schriftführer